## Schutz- und Hygienekonzept

# Zum Schutz unserer Kundinnen und Kunden sowie unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19- Virus haben wir, *[Firmenname einfügen]*, für unseren Betrieb vorgesehen, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Regeln einzuhalten und umzusetzen.

## Unser/e Ansprechpartner/in zum Thema Infektionsschutz

Name: …………………………………………………………………………………

Erreichbarkeit: ………………………………………………………………………………

## Maßnahmen zur Zutrittssteuerung zu den Verkaufsflächen, Vermeidung von Warteschlangen

### a) Vorgaben in § 4 der VO:

*Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- und Besuchsverkehr jeglicher Art setzt ein Hygienekonzept voraus.*

*Es sind Maßnahmen vorzusehen, die die Zahl von Personen auf Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, der Wahrung des Abstandgebotes dienen und Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen.*

### b) Umsetzung in unserem Betrieb

##### **Berechnungsmaßstab**

# Die Anzahl der Kunden, die sich gleichzeitig im Ladengeschäft aufhalten darf, bemisst sich an folgender Regelung

**Kundenanzahl in den Verkaufsräumen = …….. (Verkaufsfläche in m²) / x**

***(Anm: die aktuelle VO liefert keinen Berechnungsmaßstab mehr; hilfsweise kann immer noch auf die alte Regelung (Verkaufsfläche in m²/10) zurückgegriffen werden)***

Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung. Die Verkaufsfläche ist die für die Kundschaft zugängliche Fläche, die geeignet ist, dort Kaufabschlüsse zu fördern – also nicht für den Kundenverkehr nicht zugängliche Lagerbereiche und Sanitärräume. Eingeschlossen sind dabei die Flächen, die beispielsweise durch Kassen, Regale oder Kühleinrichtungen belegt sind.



##### **Umsetzung der Zutrittssteuerung**

*[Bitte stellen Sie an dieser Stelle die für Ihren Betrieb vorgesehenen Maßnahmen der Zutrittssteuerung dar]*

**Beispiele / Ideen für Ihren Betrieb:**

* getrennter Ein- und Ausgang, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zwischen den Kunden zu vermeiden
* ggf. durch Striche abgetrennten Laufbereiche hinein und heraus
* Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal, wenn nur eine Eingangstür vorhanden ist
* in kleinen Läden Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahlen und – soweit umsetzbar ggf. Einlass erst auf Signal (Klingel), Abschließen der Eingangstür o. ä.
* abgezählte Einkaufswagen, -körbe oder sonstige eine Zugangsberechtigung verkörpernde Gegenstände (Wertmarken etc.) - Zugang kann nur mit Einkaufswagen etc. erfolgen
1. **Vermeidung von Warteschlangen**

*[Bitte stellen Sie an dieser Stelle die für Ihren Betrieb vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Warteschlangen dar]*

Warteschlangen in unserem Geschäft vermeiden wir bereits durch die Reduzierung der maximal zulässigen Kundenzahl in unserem Betrieb. Durch organisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise das Öffnen zusätzlicher Bedien- bzw. Kassiermöglichkeiten im Rahmen der personellen Ressourcen tragen wir dafür Sorge, dass Warteschlangen nicht entstehen. Sollte sich im Einzelfall bspw. an der Kasse eine Warteschlange bilden, so minimieren wir das Risiko durch entsprechende Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder sonstige entsprechende Hinweisgegenstände.

Durch unsere Kundenhinweise zum Infektionsschutz werden die Kunden zusätzlich zu richtigem Verhalten – auch im Hinblick auf die Vermeidung von Warteschlangen – angehalten.

Vor dem Geschäft vermeiden wir das Ansteckungsrisiko ebenfalls durch die Anbringung von Abstandsmarkierungen auf dem Boden.

**Sonstige Beispiele / Ideen für Ihren Betrieb:**

* Durchsagen zum Verhalten in den Geschäften
Die Firma Responsive Acoustics stellt kostenlose Durchsagen bereit,
z. B. zu Abstandsregeln, Hinweisen auf Handdesinfektion, einzelnes Betreten usw.
Webseite: <https://react-now.com/aktuelles-zu-covid-19/>

## Abstandhalten

### a) Vorgaben in § 2 Abs. 1 VO

*„Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen … soweit möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 m zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot).“*

### b) Umsetzung in unserem Betrieb

*[Bitte stellen Sie an dieser Stelle die für Ihren Betrieb vorgesehenen Maßnahmen für das Abstandhalten dar]*

Wir informieren unsere Kundinnen und Kunden durch Aushang am Eingang und an geeigneten Stellen über unsere Schutz- und Hygienebestimmungen hin. Dazu zählt, dass zwischen den Kundinnen und Kunden und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten ist.

Zur Unterstützung unserer Kundschaft haben wir im Abstand von mindestens 1,5 Metern insbesondere im Wartebereich der Kassen und Bedientheken etc. Markierungen am Boden befestigt oder Hinweisgegenstände angebracht, um sie an die Mindestabstände zu erinnern und zu deren Einhaltung anzuhalten.

## Umgang mit Kundenkontakt / Mund-Nasen-Bedeckung

### a) Vorgaben in § 3 Abs.1 VO

*„Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Dies gilt auch für Personen, die Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitungh ders Abstandgebots naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen des … Handels.“*

*Eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 3 Abs.2 ist jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.*

*Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung nach § 3 Absatz 1 ausgenommen.*

*Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen können für die von ihnen zu verantwortenden Bereiche oder für Teile davon in Einzelfällen den pflichtigen Personen den Aufenthalt ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung gestatten, wenn durch dafür erforderliche Maßnahmen die dauerhafte Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt ist oder auf andere Weise die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinreichend vermindert wird.*

*Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Deckung zu tragen, hinzuwirken und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken.*

### b) Umsetzung in unserem Betrieb

Wir weisen unsere Kundinnen und Kunden durch Aushang darauf hin, dass insbesondere zum Schutz anderer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

*[Bitte stellen Sie an dieser Stelle die für Ihren Betrieb vorgesehenen weiteren Maßnahmen für den Kundenkontakt da, wie bspw. etwa bereitgehaltene Mund-Nasen-Bedeckungen o. ä. und sonstige Dinge]*

**Beispieltext für Textilhandel**

In der Beratung, bei der Anprobe und bei Änderungsarbeiten/beim Maßnehmen ist die Ansteckungsgefahr aufgrund der besonderen Nähe sehr groß. Deshalb gelten dabei für uns folgende Regelungen:

* Bei der Beratung achten wir auf den Mindestabstand von 1,5 Metern. Wird der Mindestabstand unterschritten, tragen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasenbedeckung.
* Kundinnen und Kunden betreten unsere Umkleidekabine grundsätzlich allein. In der jetzigen Situation verzichten wir sicherheitshalber darauf, ihnen in die Kleidung zu helfen.
* Bei notwendigen Änderungen führen wir das Abstecken etc. grundsätzlich nur mit Mundschutz oder sofern verfügbar mit Atemschutzmasken durch.

## Weitere zusätzlich Maßnahmen

**Folgende Maßnahmen könnten hierunter aufgeführt und je nach Umsetzbarkeit in das Konzept aufgenommen und dargestellt werden:**

* Wir sorgen durch die Anbringung von Plexiglasschutzscheiben oder eine vergleichbare Maßnahme für einen Schutz gegen Tröpfcheninfektion an allen Kassen-, Informations-, Pick-Up-, Serviceannahme- und Warenausgabe-Stellen.
* Wir stellen zusätzliche Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion in dem Kundenverkehr zugänglichen Bereichen, soweit verfügbar, für Kundinnen und Kunden bereit.
* Wir reinigen und/oder desinfizieren die von den Kundinnen und Kunden genutzten Einkaufswagen, -körbe etc. nach deren Benutzung.
* Wir bevorzugen kontaktlose Zahlverfahren mit Karte oder mobilem Endgerät und versuchen auf die Bezahlung mit Bargeld zu verzichten.
* Wir weisen unsere Kunden auf bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten aktiv hin. In Fällen, in denen Kartenzahlung nicht möglich ist, stellen wir die Übergabe des Geldes ohne direkten Hautkontakt über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche sicher.
* Wir stellen Desinfektionsmittel für die Hand- bzw. Arbeitsmitteldesinfektion, soweit verfügbar, bereit. Dies gilt insbesondere für den Kassenbereich zur Flächendesinfektion von Tastatur, Touch-Screen oder häufig berührten Flächen.
* Wir stellen zusätzliche Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion in dem Kundenverkehr nicht zugänglichen Bereichen (Pausenraum/Lager) für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit verfügbar, bereit.
* Wir informieren unsere Mitarbeiter über die allgemeingültigen und die betrieblichen Hygienevorschriften auch zum Eigenschutz und achten auf die Einhaltung der entsprechenden Regeln.
* Wir stellen die Reinigung von Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, und der Sanitäranlagen sicher
* Wir stellen sicher, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden

Stand des Konzeptes: *[Bitte Datum eintragen]*

### Hinweis:

### Eine Anwendungshilfe zu den Vorgaben hat der Verordnungsgeber nicht zur Verfügung gestellt, weshalb wir auf diesem Wege versuchen wollen, anhand der aus der VO stammenden und kenntlich gemachten Vorgaben den Betreiberinnen und Betreibern von Verkaufsstellen und Ladengeschäften im Einzelhandel eine Orientierung für ein Schutz- und Hygienekonzept an die Hand zu geben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass dieses Dokument auf der aktuellen Verordnungslage (Stand: 07.10.2020) erstellt worden ist und als Handreichung naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben kann, da aufgrund ggf. vor Ort von der VO abweichender – durch Allgemeinverfügung der Landkreise und kreisfreien Städte im Einzelfall strengerer – Anforderungen weitergehende Vorkehrungen zu treffen sind.